



Reglement über den Schulbustransport an der Schule Hittnau

1. Grundlagen

Der Schulweg der Kinder fällt grundsätzlich in die Verantwortung der Eltern (§ 80 der Volksschulverordnung).

Der Schulbus ist eine freiwillige Dienstleistung der Schule Hittnau. Diese wird angeboten für Kinder, deren Schulweg für ihr Alter und/oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und/oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist. Es gibt keinen Anspruch auf Schulbustransporte.

Die Schulbusfahrten dürfen nur durch die von der Schulpflege angestellten FahrerInnen durchgeführt werden.

Der Schulbus kann in Absprache mit der SchulbusfahrerIn ausserhalb der offiziellen Schulzeiten für schulbetriebsnahe Transporte (Lager, Anlässe mit Schülern der Schule Hittnau) ausgeliehen werden unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nutzlast (20 Kinder à 40 kg, ausgelegt auf Kindergartenkinder sowie Unterstufen-schülerInnen).

Jede ausserordentliche Fahrt ist vorgängig dem Schulsekretariat zu melden, bzw. eine Bewilligung einzuholen.

2. Schulbustransport

Mit dem Schulbus werden **Kindergartenkinder** sowie **SchülerInnen der Unterstufe** der folgenden Aussenwachen von Hittnau in die (und von der) Schule transportiert:

Hofhalden, Wilen, Dürstelen, Hasel, Schönau, Isikon.

Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sowie der Oberstufe werden nicht mit dem Schulbus befördert.

Die Eltern sind selber für einen allfällig nötigen Transport besorgt, wenn ein Kind infolge Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen kann. Aussergewöhnlich kann ein solches Kind für die Dauer der Behinderung mit dem Schulbus transportiert werden, wenn für die Fahrt kein Umweg erforderlich und noch ein Platz im Schulbus vorhanden ist.

Transporte innerhalb der Schulzeit sind möglich für:

- Schwimmunterricht
- Exkursionen in der Umgebung in Absprache mit dem/der SchulbusfahrerIn, sofern dies der Schulbusfahrplan zulässt.

Der Schulbus darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

3. Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen pünktlich am Abholort bereit sein. Die Lehrkräfte beenden den Unterricht pünktlich; die Kinder werden aber nicht vorzeitig aus der Lektion entlassen.

Eltern haben der Schulbusfahrerin rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Schulbus wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht benutzen kann, um allfällige Wartezeiten zu vermeiden.

Im Schulbus muss Ordnung herrschen. Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers immer Folge zu leisten. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration des Fahrers/der Fahrerin.

Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen der Schulbusfahrer widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

Hittnau, 31. März 2004

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Die Präsidentin:

Sekretariat:

C. Bosshardt

Th. Stamm

Von der Schulpflege an der Sitzung vom 30. März 2004 in Kraft gesetzt. Ersetzt das bisherige Reglement vom 25. März 1986